# Satzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) und sonstige Änderungen einzelner Gebührensatzungen vom 24. Oktober 2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a Kommunalabgabengesetz hat der Gemeinderat der Stadt Nagold am 23.10.2001 folgende Satzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung), in Artikel 5 die Aufgabe der Vatertierhaltung, in Artikel 9 (Ziffer 6.3) und in Artikel 20 (§ 9 Abs. 1) die Neufestsetzung der Kostenersätze für Strom in den Hallen und Schlachträumen sowie im Artikel 15 die Anpassung der Sozialermäßigung bei den Musikschulgebühren beschlossen:

### Artikel 1 1. Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung vom 26.02.1997, veröffentlicht am 15.03.1997 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

Bei den nachstehend genannten Paragraphen treten an die Stelle der bisherigen DM-Beträge die neu festgesetzten Euro-Beträge:

Paragraph	DM	Euro
§ 5 III, Ziff. 3.1	100.000,00	50.000,00
§ 5 III, Ziff. 3.1	30.000,00	15.000,00
§ 5 III, Ziff. 3.2	10.000,00	5.000,00
§ 5 III, Ziff. 3.2	50.000,00	25.000,00
§ 5 III, Ziff. 3.2	30.000,00	15.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.2	1.000,00	500,00
§ 7 II, Ziff. 2.2	5.000,00	2.500,00
§ 7 II, Ziff. 2.3.1	50.000,00	25.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.3.2	50.000,00	25.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.3.2	250.000,00	125.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.4	5.000,00	2.500,00
§ 7 II, Ziff. 2.4	20.000,00	10.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.5	50.000,00	25.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.5	250.000,00	125.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.6.1	2.000,00	1.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.6.1	10.000,00	5.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.6.2	1.200,00	600,00
§ 7 II, Ziff. 2.6.2	10.000,00	5.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.6.3	10.000,00	5.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.7	10.000,00	5.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.7	50.000,00	25.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.8	50.000,00	25.000,00

Paragraph	DM	Euro
§ 7 II, Ziff. 2.8	250.000,00	125.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.9	5.000,00	2.500,00
§ 7 II, Ziff. 2.9	20.000,00	10.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.10	100.000,00	50.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.11	250.000,00	125.000,00
§ 7 II, Ziff. 2.12	100.000,00	50.000,00
§ 12 II, Ziff. 2.11	100.000,00	50.000,00
§ 12 II, Ziff. 2.11	30.000,00	15.000,00
§ 12 II, Ziff. 2.12	10.000,00	5.000,00
§ 12 II, Ziff. 2.12	30.000,00	15.000,00
§ 12 II, Ziff. 2.13	100.000,00	50.000,00
§ 12 II, Ziff. 2.14	1.000,00	500,00
§ 12 II, Ziff. 2.15	50.000,00	25.000,00
§ 12 II, Ziff. 2.16	5.000,00	2.500,00
§ 12 II, Ziff. 2.17	50.000,00	25.000,00
§ 12 II, Ziff. 2.18	2.000,00	1.000,00
§ 12 II, Ziff. 2.18	1.200,00	600,00
§ 12 II, Ziff. 2.18	10.000,00	5.000,00
§ 12 II, Ziff. 2.19	10.000,00	5.000,00
§ 12 II, Ziff. 2.19a	250.000,00	125.000,00
§ 12 II, Ziff. 33	25.000,00	12.500,00
§ 12 II, Ziff. 34	3.000,00	1.500,00
§ 12 II, Ziff. 38	50.000,00	25.000,00
§ 12 II, Ziff. 38	100.000,00	50.000,00
§ 12 II, Ziff. 38	400.000,00	200.000,00
§ 17 IV, Ziff. 4.1	100.000,00	50.000,00
§ 17 IV, Ziff. 4.1	250.000,00	125.000,00
§ 17 IV, Ziff. 4.1	30.000,00	15.000,00
§ 17 IV, Ziff. 4.1	250.000,00	125.000,00
§ 17 IV, Ziff. 4.2	5.000,00	2.500,00
§ 17 IV, Ziff. 4.2	30.000,00	15.000,00

### Artikel 2 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Die Hundesteuersatzung vom 17.12.1996, veröffentlicht am 28.12.1996 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert: § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 76,80 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer."
- § 11 Abs. 6, Satz 1, erhält folgende Fassung:
- "(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 Euro ausgehändigt."

### Artikel 3 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung vom 25.05.1993, zuletzt geändert am 16.05.2001, veröffentlicht am 19.05.2001 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung erhält folgende Fassung: "Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 Euro bis 2.600,00 Euro zu erheben."
- 2. § 4 Abs. 4 Satz 4 der Satzung erhält folgende Fassung: "Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro."
- 3. Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
"1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der	1/10 bis volle
	Satzung)	Gebühr,
		mind. 1,50 Euro
	wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	gebührenfrei
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1	1,50 Euro bis
	Satz 3 der Satzung	2.600,00 Euro
3.	Anträge	
	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Er	-
	klärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt nicht in	1,50 Euro bis
	eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mit-	100,00 Euro
	wirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	
4.	Auskünfte	
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme	1,50 Euro bis
	in solche	50,00 Euro
	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
5.	Kenntnisgabeverfahren nach §§ 51 und 53 LBO,	
	Bestätigungen nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO je Bestätigung	25,00 Euro bis
		100,00 Euro
6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzli-	
	chen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 Euro bis
		500,00 Euro

7	Poglaubigung Postätigungen	
7.	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	1,50 Euro bis 130,00 Euro
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopiel usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 Euro bis 3,00 Euro, mind. 1,50 Euro
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu.	
8.	Bescheinigungen	
	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 Euro bis 50,00 Euro
	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
9.	Bestattungrecht	0.50.5
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 Euro bis 26,00 Euro
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 Euro bis 15,00 Euro
10.	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 Euro bis 50,00 Euro
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 Euro bis 100,00 Euro
10.2.2	pro Tag an dem Tanzveranstaltungen während des ganzer Tages verboten sind	
11.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	,
11.1	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 1,50 Euro
11.2	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2 % von 500,00 Euro und 1 % des Mehrwertes

12.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Kon-	
	zessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts	2,50 Euro bis
	anderes bestimmt ist	500,00 Euro
13.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des	1 bis 5 %, mindestens je-
	Gegenstandes	doch je angefangene
		halbe Stunde der Inan-
		spruchnahme 13,00
		Euro
14.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 Euro
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 26,00 Euro
15.	Amtshandlungen in Kirchenaustrittverfahren je Person	5,00 bis 50,00 Euro
16.1	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	5,00 Euro
16.1.2		10,00 Euro
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 24 Abs. 1, 2 und 3 MG)	
	jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	
10.1		1,50 Euro
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automa	
	tischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 Euro bis
40.0	Data with a marith, or a	2.600,00 Euro
16.2	Datenübermittlung	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche	
	Stellen (§ 29 MG)	
	und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30	
	MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenüber-	1 50 Furo
16.2.2	mittlung erstreckt  Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der	1,50 Euro
10.2.2	automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	
	automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 Euro bis
		2.600,00 Euro
16.2.3	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk (SWR) bzw.	
	an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) je Einwohner	0,13 Euro
16.3	Auskunftssperren – gestrichen -	,
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde	
	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheini-	
	gungen der Meldebehörde je Bescheinigung	
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleich-	5,00 Euro
	zeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede wei-	
10 =	tere Bescheinigung auf die Hälfte	
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 Euro
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die	
16.6.0	Meldebestätigung	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17.	Rechtsbehelfe	
17.	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren,	
	Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig	
17.1	oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die	
	Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die	
	angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	
1	anguitation vortagang cast Entotherating beauting that	
		5,00 bis 260,00 Euro

17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vor liegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	-1/10 bis ½ der Gebühr nach Ziff. 17.1, mindestens 1,50 Euro
18.	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 Euro
19.	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Bü- chern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung	
	hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je	
	angefangen Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	
19.1.1	i di Schillistacke, die ili dedischer Sprache abgelasst sind	5,00 Euro
19 1 2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	0,00 Earo
	ar commetacite, are in normal operation abgerates on a	10,00 Euro
19.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse,	,
	Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche	
	Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand be-	
	rechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für	7,00 Euro
	jede angefangene Viertelstunde	
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1		0,20 Euro
19.2.2	bei einem größeren Format je Seite	1,00 Euro
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege	0,20 Euro bis
	je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	5,20 Euro
19.4	Für Lichtpausen je nach Format	2,50 bis 26,00 Euro
20.	Schülerbeförderung	
	Ausgabe eines neuen Berechtigungsausweises für einen ir	h
	Verlust geratenen bzw. unbrauchbar gewordenen Berechti-	
	gungsausweis	2,50 Euro
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Ge- bühr, mindestens 1,50 Euro"

## Artikel 4 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Vatertierhaltung und für die künstliche Rinderbesamung

Die Satzung über die Gebührenerhebung für die Vatertierhaltung und für die künstliche Rinderbesamung (Deck- und Besamungsgebührenordnung) vom 30.06.1981, veröffentlicht am 07.07.1981 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

Die Satzung erhält folgende Überschrift:

"Satzung über die Gebühren für die künstliche Rinderbesamung"

#### § 1 erhält folgende Fassung:

"Für die Durchführung der künstlichen Rinderbesamung mit dem durch die Stadt beschafften Samen werden Benutzungsgebühren (Besamungsgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben."

### § 2 erhält folgende Fassung:

"Zur Zahlung der Gebühr ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier mit dem von der Stadt beschafften Samen besamen lässt."

- § 3 erhält folgende Fassung:
- "(1) Bei der künstlichen Rinderbesamung beträgt die Gebühr für jede Erst- und Viertbesamung eines Tieres 10.00 Euro.
- (2) Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei."

### Artikel 5 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 14.12.1982, zuletzt geändert am 23.11.1994, veröffentlicht am 30.11.1994 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

- § 4 erhält folgende Fassung:
- "(1) Die Gebühren je Markttag betragen beim Wochenmarkt
- pro Platz je angefangenen Meter 2,00 Euro,
- als Mindestgebühr jedoch 4,00 Euro.
- (2) Die Gebühren je Markttag betragen beim Jahrmarkt
- pro Platz je angefangenen Meter 2,50 Euro.
- als Mindestgebühr jedoch 5,00 Euro,
- bei Imbiss- und Wurstständen wird diese Gebühr verdoppelt."

Der bisherige § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

#### Artikel 6

#### 2. Änderung der Rechtsverordung über die Parkgebührenordnung

Die Rechtsverordnung der Stadt Nagold über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Zonen mit Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung) vom 20.10.1993, zuletzt geändert am 16.07.1996, veröffentlicht am 03.08.1996 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

§ 1 Parkgebühren erhält folgende Fassung:

"Die Gebühren für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Nagold betragen in der

- Parkscheinzone 'Innenstadt'
- 1.1 alle öffentlichen Straßen und Plätze ohne 'Tiefgarage Gymnasium' und ohne 'Tiefgarage Traube'
  - 0,50 Euro je Stunde oder den entsprechenden Anteil dieser Gebühr, mindestens jedoch 0,05 Euro
- 1.2 öffentliche Kurzzeitparkplätze in der 'Tiefgarage Traube'
  - 0,50 Euro für die erste angefangene Stunde
  - 0,75 Euro für jede weitere angefangene Stunde
  - 0,50 Euro pauschal ab 18.00 Uhr bis zur Nachtschließung

1.3 öffentliche Kurzzeitparkplätze in der 'Tiefgarage Gymnasium'

0,25 Euro je Stunde

 Parkscheinzone 'Uferparkplatz/Uferstraße' alle öffentlichen Straßen und Plätze

0,25 Euro je Stunde."

#### Aritkel 7

### 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 08.11.1966, zuletzt geändert am 19.11.1996, veröffentlicht am 26.11.1996 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

§ 4 Verwaltungsgebühren erhält folgende Fassung:

### (1) "Die Gebühren betragen:

1. für die Genehmigung der Aufstellung und Veränderung

1.1 1.2 1.3	eines Grabmales einer Grabeinfassung jedoch bei Gräbern für Personen bis zu 5 Jahren jeweils 50 % E	10,00 Euro 5,00 Euro rmäßigung
2.	für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
2.1 2.2	für eine Erlaubnis im Einzelfall (für 1 Grab) für eine 2jährige Dauererlaubnis (für mehrere Gräber)	15,00 Euro 50,00 Euro
3.	für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	
3.1	für die 2jährige Dauerzulassung	25,00 Euro
4.	für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Urnen und Gebeinen	25,00 Euro

§ 5 Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

die von auswärts überführt werden

für die Genehmigung zur Beisetzung von Gebeinen,

### "Es werden erhoben:

5.

### 1. für die Bestattung

1.1 Herstellen und Schließen des Grabes	
1.1.1 von Personen im Alter von mehr als 5 Jahren	383,50 Euro
1.1.2 von Personen unter 5 Jahren	219,90 Euro
1.2 Benutzung der Leichenzellen in Nagold (Kernstadt)	86,90 Euro
1.3 Benutzung der Friedhofshalle in Nagold (Kernstadt)	138,10 Euro
1.4 Benutzung der Friedhofshalle mit Leichenzelle in	
den Stadtteilen	127,80 Euro
1.5 Die Gebühren 1.1 - 1.4 ermäßigen sich bei Tod-	
und Fehlgeburten um	50 %
1.6 ein Zuschlag zu 1.1, wenn die Leistung an Samstagen	
oder Sonntagen erbracht wird, von	60 %
1.7 ein Zuschlag zu 1.1, wenn die Leistung an	

20,00 Euro"

···-	
Feiertagen erbracht wird, von	135 %
2. für die Beisetzung von Aschen	
2.1 regelmäßig	214,70 Euro
2.2 ein Zuschlag zu 2.1 für die Beisetzung an Samstagen und Sonntagen von	60 %
2.3 ein Zuschlag zu 2.1 für die Beisetzung an Feiertagen von	135 %
3. für die Überlassung eines Reihengrabes	
<ul> <li>3.1 für Personen im Alter von mehr als 5 Jahren</li> <li>3.2 für Personen unter 5 Jahren</li> <li>3.3 ein Zuschlag für Platteneinfassung der Grabfläche von</li> </ul>	357,90 Euro 97,20 Euro 260,80 Euro
4. für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	
<ul><li>4.1 regelmäßig</li><li>4.2 ein Zuschlag für Platteneinfassung der Grabfläche von</li></ul>	92,00 Euro 143,20 Euro
5. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
5.1 für ein Wahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre) 5.1.1 je Einzelgrabfläche	1.022,30 Euro
5.1.2 ein Zuschlag für Platteneinfassung der Grabfläche von 5.2 für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre)	260,80 Euro
5.2.1 je Einzelgrabfläche	204,50 Euro
<ul><li>5.2.2 ein Zuschlag für Platteneinfassung der Grabfläche von</li><li>5.3 für ein Sonderwahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre)</li></ul>	143,20 Euro
5.3.1 je Einzelgrabfläche	1.840,70 Euro
5.3.2 ein Zuschlag für Platteneinfassung der Grab- fläche von	352,80 Euro
5.4 für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes	
5.4.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 5.1 bis 5.3 5.4.2 für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig	
nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlänge-	

 ein Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 4 der Friedhofsordnung

rungsdauer; angefangene Monate werden voll gerechnet.

zu Nr. 1.2 bis 1.4 sowie 3 bis 5 ohne Platteneinfassung von je  $\,$  40 %

Andere Verstorbene sind Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes keinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Nagold oder keinen Anspruch auf Bestattung bzw. Beisetzung in einem Wahlgrab hatten. Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der Verstorbene mindestens 15 Jahre lang Nagolder Einwohner war. Leichen, die innerhalb der Markung der Stadt aufgefunden werden, gelten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofsordnung nicht als andere Verstorbene. Den Einwohnern gleichgestellt werden Personen, die anläßlich ihrer Aufnahme in ein Altersheim, in das Heim "Am Berg", eine Schule und dgl. ihren Hauptwohnsitz in ihrer bisherigen Gemeinde aufgegeben und mindestens ein Jahr in diesen Einrichtungen gelebt haben.

### 7. für sonstige Leistungen

1:1 1 hogo onlog (taboniongrapos (tabbangsadas) 25 danto)	7.1	Pflege eines Rasenreihengrabes (Nutzungsdauer 20 Jahre)	409,00 Euro
-----------------------------------------------------------	-----	---------------------------------------------------------	-------------

7.2 Unterhaltung der Platteneinfassungen für Wahlgräber bei Nutzungsverlängerungen je Einzelgrabfläche

7.21	für ein Erdwahlgrab jährlich	9,20 Euro
7.22	für ein Urnenwahlgrab jährlich	5,10 Euro
7.23	für ein Sonderwahlgrab jährlich	12,30 Euro"

### Artikel 8 3. Satzung zur Änderung der Hallengebührenordnung

Die Satzung über die Gebührenerhöhung für die Benutzung der städtischen Hallen – Stadthalle, Gemeidehallen, Bürgerhaus, Sporthallen – (Hallengebührenordnung) in der Fassung vom 24.06.1987, zuletzt geändert am 29.04.1989, veröffentlicht am 09.05.1989 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

Die Ziffern 1 bis 6 des Gebührentarifs für die städtischen Hallen (Anlage zur Hallengebührenordnung) erhalten folgende Fassung:

<b>"</b> 1.	Stadthalle Nagold, Sporthalle des Otto-Hahn-Gymnasium und
	Sporthalle des Berufsschulzentrums

1.1	Benutzungsgebühren für	Veranstaltungen
-----	------------------------	-----------------

mit Bestuhlung 255,70 Euro

1.2 Benutzungsgebühren für Veranstaltungen

ohne Bestuhlung 204,50 Euro

1.3 Benutzungsgebühren für Sportveranstal-

tungen bei denen Entgelt erhoben wird 38,40 Euro

bis zu einer Benutzungsdauer von 6 Stunden von Öffnung bis Schließung der Halle. Zeitzuschlag für

jede weitere angefangene Stunde 10 % der Gebühr.

1.4 Zuschläge

1.4.1 Heizungszuschlag

für Veranstaltungen bis zu 3 Stunden Dauer 76,70 Euro für Veranstaltungen über 3 Stunden Dauer 102,30 Euro

1.4.2 Bei Inanspruchnahme des Flügels werden die tatsächlich anfallenden Kosten

+ 25.60 Euro berechnet.

- Gemeindehalle Emmingen, Gündringen-Schietingen, Iselshausen, Pfrondorf und Vollmaringen und Musiksaal der Lembergschule
- 2.1 Benutzungsgebühr für die gesamte Halle bei

Veranstaltungen aller Art 102,30 Euro

2.2 Benutzungsgebühr für eintrittspflichtige

Sportveranstaltungen 30,70 Euro

bis zu einer Benutzungsdauer von 6 Stunden von Öffnung bis Schließung der Halle. Zeitzuschlag für jede angefan-

gene Stunde 10 % der Gebühr.

2.3	Benutzungsgebühr für Vereinsraum	25,60 Euro
2.4	Heizungszuschlag Heizungszuschlag für Vereinsraum	35,80 Euro 17,90 Euro

3.	Gemeindehalle Hochdorf		
3.1	Benutzungsgebühr für Veranstaltungen aller Art	89,50 Euro	
3.2	Benutzungsgebühr für eintrittspflichtige Sport-		
	veranstaltungen	30,70 Euro	
	ı einer Benutzungsdauer von 6 Stunden von ng bis Schließung der Halle, für jede weitere		
angef	angene Stunde 10 % der Gebühr als Zeitzuschlag.		
3.3	Heizungszuschlag	35,80 Euro	
4.	Bürgerhaus Mindersbach		
4.1	Benutzungsgebühr für Veranstaltungen aller Art	51,10 Euro	
4.2	Benutzungsgebühr für den durch Trennwand		
	verkleinerten Raum bei Veranstaltungen aller Art	30,70 Euro	
4.3	Heizungszuschlag	17,90 Euro	
5.	Benutzungsgebühren für Schulräume		
5.1	Gebühr für die Benutzung von Schulküchen und		
	technischen Schulräumen pro Unterrichtseinheit	5,10 Euro	
5.2	für Schulräume pro Unterrichtseinheit	2,60 Euro	
6.	Zuschläge für auswärtige Veranstalter/sonstige Zuschläge		

- 6.1 Die vorstehend unter den Ziffern 1 4 aufgeführten Gebührensätze gelten für Veranstalter, die ihren Sitz im Bereich der Stadt Nagold haben. Für auswärtige Veranstalter wird auf die jeweilige Benutzungsgebühr ein Zuschlag in Höhe von 75 % erhoben.
- 6.2 Auf die jeweiligen Benutzungsgebühren der Ziffern 1 4 wird ein Zuschlag für außergewöhnlichen Reinigungsaufwand pro Person und Stunde in Höhe des jeweiligen Stundenlohnes erhoben.
- 6.3 Auf die jeweiligen Benutzungsgebühren der Ziffern 1 4 wird ein Zuschlag für tatsächlich anfallende Stromkosten von 0,15 Euro pro Kilowattstunde erhoben.
- Auf die jeweiligen Benutzungsgebühren der Ziffern 1 4 wird bei Inanspruchnahme der Übertragungsanlage ein Zuschlag von 15,30 Euro erhoben."

### Artikel 9

### 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Waagen (Waaggebührenordnung)

Die Waaggebührenordung in der Fassung vom 15.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.01.1994, veröffentlicht am 29.01.1994 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühren betragen:

- (1) Wiegen von Vieh
- a) Großvieh je Stück

3,00 Euro

b)	Kleinvieh je Stück (Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen)	2,00 Euro
(2) a) b) c) d)	Wiegen von toten Gegenständen mit einem Bruttogewicht bis 1 000 kg von 1 001 kg bis 2 000 kg von 2 001 kg bis 3 000 kg über 3 000 kg	2,00 Euro 2,75 Euro 3,25 Euro 4,00 Euro
(3)	Ausfertigen einer weiteren Wiegurkunde (Waagschein, Wiegekart) oder Nachschlagen und Bestätigen einer früheren Wiegung	2,00 Euro
(4)	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 3 für das Wiegen außerhalb der festgesetzten Zeiten (Nachtzuschlag, Samstags- und Feiertagszuschlag)	50 %."

## Artikel 10 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten in der Fassung vom 20.03.1996, veröffentlicht am 27.03.1996 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" wird wie folgt geändert:

In § 4 erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

"(1) Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten wird die Gebühr je Sache oder Recht nach folgender Gebührentafel erhoben:

Verkehrswert bis einschl. Euro	Gebühr Euro	Verkehrswert bis einschl. Euro	Gebühr Euro	Verkehrswert bis einschl. Euro	Gebühr Euro
25.000,00	220,00	400.000,00	1.180,00	3.500.000,00	3.420,00
50.000,00	320,00	450.000,00	1.250,00	4.000.000,00	3.695,00
75.000,00	435,00	500.000,00	1.300,00	4.500.000,00	4.065,00
100.000,00	540,00	750.000,00	1.470,00	5.000.000,00	4.305,00
125.000,00	635,00	1.000.000,00	1.755,00	7.500.000,00	5.670,00
150.000,00	720,00	1.250.000,00	1.960,00	10.000.000,00	7.035,00
175.000,00	755,00	1.500.000,00	2.140,00	12.500.000,00	8.295,00
200.000,00	860,00	1.750.000,00	2.335,00	15.000.000,00	9.295,00
225.000,00	920,00	2.000.000,00	2.480,00	17.500.000,00	10.500,00
250.000,00	965,00	2.250.000,00	2.645,00	20.000.000,00	11.130,00
300.000,00	1.060,00	2.500.000,00	2.835,00	22.500.000,00	12.285,00
350.000,00	1.135,00	3.000.000,00	3.120,00	25.000.000,00	13.390,00
				über	
				25.000.000,00	13.390,00
					zzgl. 0,6 ‰ aus
					dem Betrag über
					25.000.000,00

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1, mindestens jedoch 25,00 Euro."

In § 4 Abs. 3 werden die Worte "§ 5 Abs. 4 Satz 2" durch die Worte "§ 6 Abs. 3 Satz 2" ersetzt.

### § 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr von 15 bis 500 Euro erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entstehen die vollen Gebühren."

#### Artikel 11

### 4. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Spiel- und Unterhaltungsgerätesteuer)

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Spiel- und Unterhaltungsgerätesteuer) in der Fassung vom 14.12.1983, zuletzt geändert am 22.07.1997, veröffentlicht am 26.07.1997 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Der Steuersatz beträgt je angefangenem Kalendermonat der Steuerpflicht für das Be reitstellen von
- a) für Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und Musikautomaten bzw. -geräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung

je Gerät mit Gewinnmöglichkeit 122,70 Euro je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit (mit Ausnahme von Musikautomaten) 40,90 Euro je Musikautomat 30,70 Euro

b) Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-und Musikautomaten bzw. -geräten an sonstigen Aufstellungsorten - insbesondere Gaststätten, Vereins- und ähnliche Räume

je Gerät mit Gewinnmöglichkeit 61,40 Euro je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit 20,40 Euro."

### Artikel 12 2. Änderung der Feuerwehrsatzung

Die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 17.12.1991, veröffentlicht am 12.12.1991 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3, Satz 2, erhalten folgende Fassung:

"Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 400,00 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen."

### Artikel 13

### 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Nagold

Die Satzung über die Feuerwehr-Entschädigungssatzung in der Fassung vom 16.12.1998, veröffentlicht am 24.12.1998 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

Bei den nachstehend genannten Paragraphen treten an die Stelle der bisherigen DM-Beträge die neu festgesetzten Euro-Beträge:

Paragraph	DM	Euro
§ 1 Abs. 1	17,00	8,70
§ 1 Abs. 3	2,50	1,30
§ 1 Abs. 5	14,00	7,20
§ 1 Abs. 6	12,00	6,20
§ 3 Abs. 1, Ziff. 1.1	300,00	154,00
§ 3 Abs. 1, Ziff. 1.2	60,00	31,00
§ 3 Abs. 1, Ziff. 1.3	100,00	52,00
§ 3 Abs. 1, Ziff. 1.4	30,00	16,00
§ 3 Abs. 1, Ziff. 1.5	40,00	21,00
§ 3 Abs. 1, Ziff. 1.6	15,00	8,00
§ 3 Abs. 1, Ziff. 1.7	30,00	16,00
§ 3 Abs. 1, Ziff. 1.8	40,00	21,00
§ 3 Abs. 2	14,00	7,20

## Artikel 14 3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek (Benutzungsordnung)

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek (Benutzungsordnung) in der Fassung vom 14.12.1994, zuletzt geändert am 18.07.2001, veröffentlicht am 28.07.2001 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

- § 12 Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:
- "(1) Für eine jeweils 2-jährige Nutzungsdauer der Bibliothek wird eine Grundgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben; für eine einmalige Ausleihe beträgt die Grundgebühr 0,50 Euro.

Von der Grundgebühr befreit sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler, Auszubildende, Studenten, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose. Ein Nachweis kann verlangt werden.

(2) Neben den Gebühren nach Abs. 1 werden zusätzliche Gebühren für besondere Leistungen erhoben:

a)	für die Benutzung des Videoclubs jährlich	10,00 Euro
b)	für den badischen Fernleihverkehr je Medium	5,00 Euro
c)	für den deutschen Fernleihverkehr je Medium	7,00 Euro
d)	für die Vormerkung ie Medium	0.80 Euro.

- (3) Wird die Leihfrist überschritten, werden Versäumnisgebühren in Höhe von 0,50 Euro je Medium erhoben. Leser, die ihre Medien nicht rechtzeitig zurückgeben, werden gebüh renpflichtig gemahnt; für die erste schriftliche Mahnung wird eine Gebühr von 2,00 Euro, für die zweite Mahnung eine Gebühr von 3,00 Euro erhoben.
- (4) Werden die Medien auch nach der zweiten Mahnung nicht zurückgegeben, haben die Leser den Wiederbeschaffungswert zu ersetzten. Die Bibliothek behält sich vor, statt dessen die Medien durch Beauftragte beim Leser abholen zu lassen; in diesem Fall wird eine Abholungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben."

### Artikel 15 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule Nagold

Die Satzung für die Musikschule Nagold in der Fassung vom 09.06.1998, zuletzt geändert am 27.06.200, veröffentlicht am 04.08.2001, wird wie folgt geändert:

### § 7 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- (1) "Die Stadt erhebt für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Gebühren. Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertreter verpflichtet. Gebührenschuldner ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Nagold übernommen hat.
- (2) Die Gebühren betragen monatlich

je Teilnehmer je Nagolder Teilnehmer It. Förderrichtlinie

2.1	Musik für Eltern und Kind (2-3jährige Kinder mit Begleitperson, Gruppen von 10 Paare 45 Minuten	17,90 Euro en)	17,90 Euro
2.2	Musikalische Früherziehung (4 – 6jährige Kinder, Gruppen von 8 – 10 Kindern) 60 Minuten	23,50 Euro	23,50 Euro
2.3	Musikalische Grundausbildung (6 - 9jährige Kinder, Gruppen von 6 – 8 Kindern) 60 Minuten	31,70 Euro	27,10 Euro
2.4	Instrumentalunterricht/Gesangsunterricht		
	Einzelunterricht (incl. Akkordeon) 30 Minuten 45 Minuten	55,70 Euro 80,50 Euro	48,30 Euro 69,80 Euro
	Einzelunterricht für Klavier/Keyboard 30 Minuten 45 Minuten	56,50 Euro 83,90 Euro	49,30 Euro 72,60 Euro
	Gruppenunterricht 2 Schüler – 45 Minuten 3 Schüler – 60 Minuten 4 Schüler – 60 Minuten	40,40 Euro 40,40 Euro 29,70 Euro	35,00 Euro 35,00 Euro 26,30 Euro

### 2.5 <u>Instrumental- und Gesangsunterricht für Erwachsene</u> (gilt ab 18 Jahren – Ausnahme: Vollzeitschüler)

Zuschlag auf alle Unterrichtsgebühren (die unter Ziffer 2.4 aufgeführt sind): 30%
2.6 Instrumentalunterricht als Vorbereitung und weitere Ausbildung für
die Jugendlichen der Stadtkapelle und der Blaskapellen in den Stadtteilen

30 Minuten	28,60 Euro
45 Minuten	38,10 Euro
Gruppenunterricht 2 Schüler – 45 Minuten 3 Schüler – 60 Minuten 4 Schüler – 60 Minuten	24,00 Euro 24,00 Euro 21,50 Euro

### 2.7 Stimmbildung als Vorbereitung und weitere Ausbildung

für die Kinder und Jugendlichen der Nagolder Chöre

Gruppenunterricht

3 Schüler – 30 Minuten12,00 Euro4 Schüler – 45 Minuten12,00 Euro2 Schüler – 45 Minuten24,00 Euro3 Schüler – 60 Minuten24,00 Euro

### 2.8 <u>Stimmbildung als Vorbereitung und weitere Ausbildung</u>

<u>für die Erwachsenen der Nagolder Chöre</u>

Einzelunterricht

30 Minuten 48,30 Euro

Gruppenunterricht

2er-Gruppe – 45 Minuten 35,00 Euro 3er-Gruppe – 60 Minuten 35,00 Euro (ohne den sonst üblichen Erwachsenenzuschlag von 30%)

#### 2.9 <u>Arbeitsgemeinschaften und Spielkreise</u> - gebührenfrei

Blechbläserensemble, Blockflötenspielkreis, Gitarrenspielkreis, Jazzcombo, Kammerorchester, Kammermusik für Streicher und gemischte Besetzung, Kinderorchester, Rockensemble

### 2.10 Ergänzungsfächer

Musiktheorie

Gruppen von 10 – 12 Schülern – 60 Minuten

Schüler der Musikschule 14,10 Euro 11,30 Euro Schulfremde 32,70 Euro 26,80 Euro

#### 2.11 Aufnahmegebühr

Einmalig zu entrichten 10,00 Euro 10,00 Euro

### 2.12 Instrumentalausleihe

Leihgebühr monatlich

 Wert bis 250,00 Euro
 7,70 Euro
 7,70 Euro

 Wert über 250,00 Euro
 10,20 Euro
 10,20 Euro

#### § 7 Abs. 3 Ziff. 3.3 erhält folgende Fassung:

"Bei Vorlage des Nagoldpasses werden 50 % Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühren gewährt. Dadurch entfallen Geschwister- und Mehrfächerermäßigung. Die Ermäßigung gilt ab Beginn des Monats der Vorlage bei der Musikschule."

#### Artikel 16

#### 1. Änderung der Betriebssatzung für die Kultur- und Freizeitbetriebe Nagold

Die Betriebssatzung für die Kultur- und Freizeitbetriebe in Nagold vom 21.10.1996, veröffentlicht am 29.10.1996 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

In § 2 treten anstelle der bisherigen DM-Beträge bei den einzelnen Absätzen und Ziffern folgende Euro-Beträge:

Paragraph	DM	Euro
§ 2 Abs. I, Ziff. 5	100.000,00	50.000,00
§ 2 I, Ziff. 7	250.000,00	125.000,00
§ 2 I, Ziff. 8	5.000,00	2.500,00

§ 2 I, Ziff. 10	20.000,00	10.000,00
§ 2 I, Ziff. 11	250.000,00	125.000,00
§ 2 IV, Ziff. 1	100.000,00	50.000,00
§ 2 IV, Ziff. 1	30.000,00	15.000,00
§ 2 IV, Ziff. 2	50.000,00	25.000,00
§ 2 IV, Ziff. 2	250.000,00	125.000,00
§ 2 IV, Ziff. 3	10.000,00	5.000,00
§ 2 IV, Ziff. 5	1.000,00	500,00
§ 2 IV, Ziff. 6	10.000,00	5.000,00
§ 2 IV, Ziff. 7	50.000,00	25.000,00
§ 2 IV, Ziff. 8	5.000,00	2.500,00

In § 5 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

### Artikel 17 3. Änderung der Betriebssatzung des Gertrud-Teufel-Seniorenzentrums

Die Betriebssatzung des Gertrud-Teufel-Seniorenzentrums vom 28.06.1995, zuletzt geändert am 26.01.2000, veröffentlicht am 29.01.2000 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

In § 3 erhalten die in den nachstehend aufgeführten Absätze und Ziffern anstelle der bisherigen DM-Beträge folgende Euro-Beträge:

Paragraph	DM	Euro
§ 3 Abs. I, Ziff. 5	100.000,00	50.000,00
§ 3 Abs. I, Ziff. 7	125.000,00	62.500,00
§ 3 Abs. I, Ziff. 8	5.000,00	2.500,00
§ 3 Abs. I, Ziff. 10	10.000,00	5.000,00
§ 3 Abs. I, Ziff. 11	125.000,00	62.500,00
§ 3 IV, Ziff. 2	100.000,00	50.000,00
§ 3 IV, Ziff. 2	30.000,00	15.000,00
§ 3 IV, Ziff. 3	50.000,00	25.000,00
§ 3 IV, Ziff. 3	250.000,00	125.000,00
§ 3 IV, Ziff. 4	10.000,00	5.000,00
§ 3 IV, Ziff. 6	1.000,00	500,00
§ 3 IV, Ziff. 7	10.000,00	5.000,00
§ 3 IV, Ziff. 8	25.000,00	12.500,00
§ 3 IV, Ziff. 9	3.000,00	1.500,00

## Artikel 18 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in Nagold

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Nagold, in der Fassung vom 17.12.1997, veröffentlicht am 23.12.1997 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

<sup>&</sup>quot;(1) Das Stammkapital wird für den Eigenbetrieb auf 2 Mio. Euro festgesetzt."

<sup>&</sup>quot;(3) Bei der Berechnung anfallender Beträge werden jeweils auf volle Euro aufgerundet."

### § 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Beträge unter 15,00 Euro werden nicht erstattet."

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zu der Satzung der Stadt Nagold über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erhält folgende Fassung:

#### "Vorbemerkung

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Art de	Gebühr in Euro						
1.	1. Aufstellen und Lagern von Gegenständen						
1.1 Bauge	Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen, eräte, Bauzäune, Baustofflagerungen - je angef. qm beanspr. Verkehrsfläche	Mind.Geb.	täglich täglich monatlich monatlich	0,05 - 0,25 5,00 1,00 - 2,50 20,00			
1.2	Gerüste		monatlich je weitere Woche	15,00 5,00			
1.3	Baucontainer, Mulden		täglich monatlich	2,50 - 10,00 15,00 - 50,00			
1.4	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter 1.1 fällt - je angef. qm beanspruchter Verkehrsfläch	Mind.Geb. ne	täglich täglich	0,05 - 0,50 5,00			
2.	Benutzung von Flächen zu gewerblichen Z	<u>wecken</u>					
2.1	Außenbewirtschaftung von Gaststätten mit Tischen und Sitzgelegenheiten - je angef. qm beanspruchter Verkehrsfläch	ne	für die Dauer der Freischank- saison	15,00			
2.2	Außenbewirtschaftung mit Tischen und Sitzgelegenheiten (Straßenfeste) - je angef. qm beanspruchter Verkehrsfläch		täglich	0,15 - 0,25			
2.3	Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske, Verkaufswagen (ohne festen Standort) Werbefahrzeuge u.ä. - je angef. qm beanspruchter Fläche		täglich monatlich jährlich	1,00 - 15,00 1,50 - 150,00 3,00 - 300,00			
2.4	Verkaufseinrichtungen und Warenauslager aller Art, Werbeständer, sowie Automaten und Schaukästen soweit sie mehr als 0,30 in die öffentliche Verkehrsfläche hineinrage - je angef. qm beanspruchter Grundfläche	m	bis 1 Monat bis 6 Monate bis 1 Jahr	5,00 15,00 25,00			

### Gebührenfrei sind

2.4.1 Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung (z.B. Schluß- und Ausverkauf)

- 2.4.2 Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer (z.B. Gottesdienste, Tankstellen, Hotels, Fahrzeugwerkstätten, Gewerbegebiet-Sammelschilder)
- 2.4.3 Fahnen, Straßentransparente, Masten, Maibäume u.ä. anläßlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen, Plakate für Europa-, Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen

2.5	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes
	<ul> <li>Vordächer Auskragnlatten Balkone oder</li> </ul>

Erker je angef. qm und je Geschoß  - Markisen je angef. qm Auskragung in den	einmalig	25,00 - 100,00
Straßenraum - Stufen und Sockel je angef. qm - Lichtschächte je angef. qm beanspruchter	einmalig einmalig	25,00 - 250,00 50,00 - 75,00
Verkehrsfläche	einmalig	50,00 - 150,00
Plakatierung (bis 2 Wochen) (Vereine hälftige Gebühr)	bis 20 St. über 20 St.	15,00 25,00
Übermäßige Benutzung der Verkehrsfläche		
Veranstaltungen sowie Ausstellungen und Vorführungen zu deren Durchführung	täglich	2,50 - 250,00

### 3.2 Benutzung beschränkt öffentlicher Wege über

Verkehrsflächen mehr als verkehrsüblich

in Anspruch genommen werden (§ 29 Abs. 2 StV0)

deren Zweckbestimmung hinaus

- Dauerbenutzung jährlich 5,00 - 50,00 - Gebühr für Baustellenverkehr 0,50 - 1.000,00

#### 4. Sonstige Sondernutzungen

2.6

3.

3.1

Soweit in den Nr. 1 bis 3.2 nicht aufgeführt täglich 5,00 - 100,00 monatlich 10,00 - 500,00"

### Artikel 19

### 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Schlacht- und Verarbeitungsräume

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Schlacht- und Verarbeitungsräume vom 04.04.1984, zuletzt geändert am 26.01.1994, veröffentlicht am 29.01.1994 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

In § 9 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

"(1) Für die Benutzung des Schlachtraumes in Nagold-Hochdorf werden folgende Gebühren erhoben:

Schlachtung von Großvieh		24,00 Euro
Schlachtung von Kälbern		12,00 Euro
Schlachtung von Schweinen		24,00 Euro
Schlachtung von Schafen/Ziegen		8,00 Euro
Schlachtung von Spanferkeln		8,00 Euro
1 Schwein brühen und abhängen		10,00 Euro
Maschinenbenutzung	6,00 bis	10,00 Euro

Als Zuschlag zu den Benutzungsgebühren werden die tatsächlich anfallenden Tagstromkosten mit 0,15 Euro pro Kilowattstunde erhoben.

(2) Für die Benutzung des Schlachtraumes in Nagold-Mindersbach werden folgende Gebühren erhoben:

Schlachtung von Großvieh	12,00 Euro
Schlachtung von Kälbern	8,00 Euro
Schlachtung von Schweinen	12,00 Euro
Schlachtung von Schafen/Ziegen	5,00 Euro
Schlachtung von Spanferkeln	5,00 Euro
1 Schwein brühen und abhängen	6,00 Euro
Maschinenbenutzung	4,00 bis 7,00 Euro
nur Verarbeitung (wursten)	10,00 Euro"

- § 9 Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "(7) Bei Benutzung des Abhängeraumes beträgt die Gebühr für das Kühlen von Fleisch pro Tag 6,00 Euro."

## Artikel 20 14. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 13.05.1980, zuletzt geändert am 24.03.1999, veröffentlicht am 27.03.1999 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

1. § 29 erhält folgende Fassung:

"Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge	a) je qm Grund-	b) je qm Geschoss- stücksfläche
Kanalbeitrag für den öffent- lichen Entwässerungskanal ohne Zuleitungssammler	1,25 Euro	1,25 Euro
2. Klärbeitrag für den mechani-		

schen, biologischen und chemischen Teil sowie für die Schlammbehandlung des jeweiligen Klärwerks einschließlich Zuleitungssammler und Regenentlastungs- bzw. Regenwasserbehandlungsanlagen

handlungsanlagen 1,66 Euro 1,66 Euro"

2. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Abwasser 2,61 Euro."

### Artikel 21 5. Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 09.11.1992, zuletzt geändert am 24.03.1999, veröffentlicht am 27.03.1999 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

" Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt:

1. je qm Grundstücksfläche(§§ 27 und 28)2,15 Euro2. je qm Geschoßfläche(§§ 27 und 29)2,15 Euro"

2. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt 1,43 Euro/cbm."

3. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluß von:

QN	2,5	6	10	15	Großwasserzähler	Verbundzähler
(cbm/h)	(3/5)	(7/10)	(20)	(30)	(60)	
Euro/ Monat	3,10	7,20	10,20	15,30	38,40	68,50

#### 4. § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Bereitstellungsgebühr nach Absatz 1 ist nach Zählergrößen abgestuft und beträgt bei einem Nenndurchfluß von

QN	2,5	6	10	15	Großwasserzähler	Großwasserzähler (60)
(cbm/h)	(3/5)	(7/10)	(20)	(30)	(40)	
Euro/ Monat	44,50	67,50	112,00	168,70	225,00	337,40"

#### 5. § 42 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Bereitstellungsgebühr nach Absatz 4 ist nach Zählergrößen abgestuft und beträgt monatlich bei einer Durchlaufgröße von

50 mm = 48,10 Euro 100 mm = 96,10 Euro 200 mm = 192,30 Euro."

### Artikel 22 1. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Nagold

Die Betriebssatzung der Stadtwerke Nagold vom 12.09.1989, veröffentlicht am 20.09.1989 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter", wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Stammkapital wird auf 3 Mio. Euro festgesetzt."

#### Artikel 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.